

Kleine Anfrage 3074

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Einsatz von Peilsendern durch Thüringer Sicherheitsbehörden - Teil 2

Die Tageszeitung taz berichtete am 28. April 2013 unter dem Titel "Verpeilte Suche an der Küste" über den Einsatz von Peilsendern gegen mehrere Personen aus Schleswig-Holstein, die über Neonazis recherchierten. In einem Fall erappte eine Betroffene auf frischer Tat in einer Tiefgarage zwei Männer bei der Installation der Überwachungstechnik an ihrem Fahrzeug und stieß durch eine spätere Kontrolle unter der manipulierten Radkastenverkleidung auf einen Peilsender. Bei einer weiteren Nachschau wurde festgestellt, dass mindestens noch ein zweites Fahrzeug in der Vergangenheit mit einem Ortungsmodul überwacht wurde. Die taz schreibt, dass die Maßnahmen offenkundig auf die Staatsanwaltschaft Lübeck zurückzuführen seien. In der Vergangenheit kam derartige Technik auch in Thüringen zum Einsatz, so berichtete im Juli 2009 eine Thüringer Neonazigruppierung über den Fund eines Peilsenders (mit der Seriennummer 2007753) bei einem Angehörigen einer Rechtsrock-Band. Neben dem Einsatz von "stillen SMS" bei Mobiltelefonen nutzen Sicherheitsbehörden zur Aufenthalts- und Bewegungsbildbestimmung auch spezielle Sender, die oft am Fahrzeug einer zu beobachtenden Person montiert werden und über GSM-Netz bzw. GPS-Satellitennavigationssystem Positionsdaten übermitteln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Personen kommen nach Kenntnissen der Landesregierung zur Montage von technischen Mitteln bei der Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) durch Thüringer Sicherheitsbehörden an Fahrzeugen zum Einsatz und über welche Kenntnisse müssen diese verfügen?
2. In welchen Zyklen bzw. Intervallen senden die von Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzten technischen Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnissen der Landesregierung Ortungssignale an den Empfänger? Ist durch die eingesetzte Technik neben der Position auch die Richtung sowie die Geschwindigkeit messbar?
3. Besitzen die durch Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzten technischen Mittel zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnissen der Landesregierung stets eine eigene Stromversorgung oder werden diese auch an die Stromver-

sorgung des Fahrzeugs gekoppelt? Wie wird der Stromversorgungs- bzw. Batteriezustand an die mit der Überwachung befassten Beamten übermittelt?

4. In welcher Häufigkeit werden Betroffene nach Kenntnissen der Landesregierung über die obengenannten Ortungsmaßnahmen unterrichtet, in welcher Häufigkeit unterbleibt eine Unterrichtung und warum?
5. Welchen Kosten fallen nach Kenntnissen der Landesregierung für ein Sendemodul samt Empfängertechnik und Weiterbildung für die zuständigen Beamten an, sowohl für die Anschaffung als auch für den laufenden Betrieb und Wartung?
6. In welcher Form und Häufigkeit erfolgt bei Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Landesregierung Aus- bzw. Weiterbildungen mit technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) und wie häufig werden Praxis-Trainings durchgeführt?
7. Wirken Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnissen der Landesregierung an der Forschung bzw. weiteren Entwicklung und Optimierung von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) mit, wenn ja in welcher Form?
8. An welchen weiteren Objekten außer an, in oder unter Fahrzeugen kommen technische Mitteln zur Positionsbestimmung (Peilsender, GSM- oder GPS-Sender etc.) nach Kenntnis der Landesregierung durch Thüringer Sicherheitsbehörden zum Einsatz?
9. Welche Hard- oder Software bzw. sonstigen Komponenten sind nach Kenntnis der Landesregierung beim Einsatz technischer Mittel zur Positionsbestimmung durch Thüringer Sicherheitsbehörden für den Empfang bzw. zur Auswertung von Ortungsdaten notwendig? Erfolgt der Client-Einsatz bei der Auswertung nur stationär oder werden Empfangsdaten auch auf Handyempfangsgeräte oder Mobilfunkgeräte/ Smartphones übermittelt?
10. Unter welchen Umständen wird nach Kenntnis der Landesregierung die Sendeleistung von technischen Mitteln zur Positionsbestimmung negativ beeinträchtigt bzw. welche bekannten Störquellen mindern oder Unterbinden das Sendesignal von Peilsendern, GSM- oder GPS-Sendern etc.) die von Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzt werden?
11. Wie stellen Thüringer Sicherheitsbehörden nach Kenntnissen der Landesregierung sicher, dass die durch technische Mittel zur Positionsbestimmung gewonnenen Ortungsdaten gerichtsverwertbar und frei von Störeinflüssen sind (z.B. Magnetfelder, Störsender)?

König